

BL_GERICHTE 410 2013 137 vom 13. August 2013

BL Gerichte, 2013-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2013_137

FR: BL_GERICHTE 410 2013 137 du 13 août 2013

IT: BL_GERICHTE 410 2013 137 del 13 agosto 2013

Regeste

Obligationenrecht allg.; Forderung

Erwägungen

E. 1

Die nachfolgend zu beurteilende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Friedensrichteramtes Oberwil vom 23. April 2013. Der Streitigkeit liegt ein massgeblicher Streitwert von weniger als CHF 10'000.00 zugrunde (vgl. zum Streitwert nachfolgend Erwägung 2.1), sodass allein das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheids (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). In casu wurde der begründete Entscheid der Beschwerdeführerin am 26. April 2013 zugestellt, worauf sie ihre Beschwerde am 23. Mai 2013 der Schweizerischen Post übergab. Die Beschwerde erfolgte daher fristgerecht. Da auch die übrigen Formalien eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Für deren Beurteilung ist gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft sachlich zuständig.

2.1 Die Beschwerdeführerin trägt zunächst vor, dass der angefochtene Entscheid die Entscheidkompetenz der Vorinstanz übersteige, da sich der Streitwert der Klage auf CHF 2'129.30, bestehend aus der Grundforderung von CHF 1'852.00, dem Verzugsschaden von CHF 273.00 und den Bonitätsprüfungskosten von CHF 4.30, belaufen habe. Die Beschwerdegegnerin gibt derweil an, dass der Streitwert lediglich CHF 1'852.00 betragen habe. Gemäss Art. 212 Abs. 1 ZPO ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Entscheid der Schlichtungsbehörde nur bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 zulässig. Die Berechnung des Streitwerts richtet sich dabei nach Art. 91 ff. ZPO. Zufolge Art. 91 Abs. 1 ZPO wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren nicht hinzugerechnet werden. In casu hat die jetzige Beschwerdegegnerin am 8. März 2013 beim Friedensrichteramt Oberwil den Antrag gestellt, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr eine Forderungssumme von CHF 1'852.00 nebst 5 % Zins bis 1. Februar 2013, ausmachend CHF 11.90, und 5 % Zins ab 2. Februar 2013 sowie die Zahlungsbefehlskosten von CHF 73.00 zu bezahlen. Zumal die Zinsen und die Kosten des laufenden Verfahrens im Rahmen der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen sind, belief sich der vor der Vorinstanz massgebende Streitwert auf CHF 1'852.00. Dementsprechend war das Friedensrichteramt Oberwil ohne Weiteres entscheidungskompetent, auch wenn es das Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin auf dem Entscheid vom 23. April 2013 falsch wiedergegeben und irrtümlicherweise den auf dem Zahlungsbefehl vom 21. Februar 2013 aufgeführten Verzugsschaden von CHF 273.00 sowie die ebenfalls erwähnten Bonitätsprüfungskosten von CHF 4.30 miteinbezogen hat. Die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin kann

daher nicht gehört werden. 2.2 Die Beschwerdeführerin moniert weiter eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz gehe lediglich im Abschnitt „Sachverhalt“ auf die geltend gemachten Vorbringen ein. Eine Auseinandersetzung im Rahmen der Entscheidungsbegründung fehle hingegen, thematisiere die Vorinstanz doch lediglich die Frage der Anwendbarkeit der einmonatigen Kündigungsfrist. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ZPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, woraus sich unter anderem ein Anspruch auf Begründung eines Entscheids ableiten lässt. Die Begründung muss dabei so abgefasst sein, dass sich die betroffenen Parteien über die Tragweite des Entscheids und allfällige Anfechtungsmöglichkeiten ein Bild machen können, damit sie die Möglichkeit haben, die Sache in voller Kenntnis der Entscheidungsgründe an die obere Instanz weiterzuziehen. Das Gericht muss sich allerdings nicht mit sämtlichen Standpunkten der Parteien einlässlich auseinandersetzen. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, wobei die Überlegungen, die zum entsprechenden Entscheid geführt haben, zumindest kurz anzugeben sind (BGE 133 III 439 E. 3.3; BGE 134 I 83 E. 4.1; Sutter - Somm / Chevalier, ZPO Kommentar, Art. 53 N 13 f.). Im vorliegend angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz sämtliche Einwände der Beschwerdeführerin unter dem Titel „Sachverhalt“ berücksichtigt (vgl. Ziffer 6, 8 und 9). Im Rahmen der „Schlussfolgerungen“ konzentrierte sie sich dann auf die ihr wesentlich erscheinenden Aspekte der wichtigen Gründe für die Kündigungsfrist von einem Monat bzw. der Missbräuchlichkeit der AGB und schloss daraus, dass keine Veranlassung bestehe, die geltend gemachte Forderung in Zweifel zu ziehen. Zumal das Gericht nicht gehalten ist, sich mit sämtlichen Vorbringen der Parteien eingehend auseinanderzusetzen, kann in casu keine Verletzung des der Beschwerdeführerin zustehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör ausgemacht werden. Dementsprechend hat auch dieser Einwand der Beschwerdeführerin unbeachtlich zu bleiben. 2.3 Ferner macht die Beschwerdeführerin geltend, auf der Vorderseite des Fitnessvertrags werde ohne besondere Hervorhebung auf die AGB auf der Vertragsrückseite verwiesen. Das dort angebrachte Unterschriftsfeld stelle eine vertraglich vorbehaltene Formvorschrift dar, weshalb die AGB nur bei einer entsprechenden Unterschrift der Kunden Vertragsbestandteil würden. Da die AGB vorliegend nicht unterzeichnet worden seien, seien sie nicht Vertragsbestandteil geworden. Folglich gelange auch die automatische Vertragsverlängerung gemäss Ziffer 5 der AGB nicht zur Anwendung. Die Beschwerdegegnerin gibt diesbezüglich an, auf der Vertragsvorderseite sei direkt unter dem Unterschriftsfeld ein Hinweis auf die AGB angebracht. Das Unterschriftsfeld auf der Rückseite beziehe sich auf die Hausordnung. AGB werden nur dann Vertragsinhalt, wenn eine entsprechende Willensübereinstimmung der Parteien vorliegt. Dabei reicht es aus, wenn die AGB auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt sind und sich ein entsprechender Verweis auf der Vorderseite befindet (vgl. BGE 84 II 556; BGE 93 I 323; m.w.H. Bucher, Basler Kommentar OR, Art. 1 N 52 ff.). In casu befindet sich auf der Vorderseite des von den Parteien unterschriebenen Fitnessvertrags direkt unter den Unterschriftsfeldern ein Hinweis, dass sich auf der Vertragsrückseite die AGB sowie die Hausordnung befinden würden, welche der Vereinbarung zugrunde lägen. Die Unterschrift auf der Vertragsvorderseite deckt folglich auch die auf der Vertragsrückseite abgedruckten Bestimmungen ab. Dementsprechend sind sowohl die AGB als auch die Hausordnung Vertragsinhalt geworden. Daran vermag nichts zu ändern, dass auf der Vertragsrückseite ein zusätzliches Unterschriftsfeld aufgeführt ist, zumal die Beschwerdeführerin aufgrund des unmissverständlichen und gut platzierten Hinweises auf der Vertragsvorderseite ohne Weiteres von den Bestimmungen auf der

Rückseite Kenntnis erlangen konnte. Folglich kann auch diese Beanstandung der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt werden. 2.4 Sodann rügt die Beschwerdeführerin, dass die AGB gegen den neuen, rückwirkend zur Anwendung gelangenden Art. 8 UWG verstossen würden, zufolge dessen automatische Verlängerungsklauseln nicht mehr zulässig seien. Gemäss dem am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Art. 8 UWG handelt unlauter, wer AGB verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen. Hinsichtlich der intertemporalen Behandlung von Art. 8 UWG gelangen die Vorschriften des SchlT ZGB zur Anwendung. Diese sehen grundsätzlich die Nichtrückwirkung neuen Rechts vor (vgl. Art. 1 SchlT ZGB). Eine Bestimmung wird nur dann rückwirkend angewendet, wenn sie um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen erlassen wurde (vgl. Art. 2 Abs. 1 SchlT ZGB). Voraussetzung für eine Rückwirkung ist dabei, dass die neue Norm grundlegende sozialpolitische und ethische Anschauungen verkörpert (vgl. BGE 133 II 105; BGE 100 II 105) und dass die weitere Anwendung des alten Rechts auf altrechtliche Tatbestände mit der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit unvereinbar ist (vgl. BGE 119 II 46). Zumal sich die Neufassung von Art. 8 UWG lediglich als graduelle Anpassung und Weiterentwicklung der AGB-Kontrolle präsentiert, bildet das neue Recht kaum die Verkörperung grundlegender sozialpolitischer und ethischer Anschauungen. Dementsprechend besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von der Grundregel der Nichtrückwirkung neuen Rechts hätte abweichen wollen (vgl. zum Ganzen Bühler / Stäuber, Die AGB-Kontrolle gemäss dem revidierten Art. 8 UWG – Anmerkungen zum intertemporalen Recht, recht 2012, S. 86 ff.). Folglich ist eine rückwirkende Anwendung von Art. 8 UWG auf den vorliegend im Februar 2011 abgeschlossenen Fitnessvertrag abzulehnen und erweist sich das entsprechende Vorbringen der Beschwerdeführerin als unbegründet. 2.5 Die Beschwerdeführerin vertritt überdies den Standpunkt, dass die AGB gegen die sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel verstossen würden, da auf ungewöhnliche AGB, mit denen der Kunde nicht rechnen müsse, besonders hinzuweisen sei. Die Beschwerdegegnerin weise in Ziffer 5 ihrer AGB zwar auf die dreimonatige Kündigungsfrist mit Fettdruck hin, nicht aber auf die ungewöhnliche automatische Vertragsverlängerung. Gemäss der von der Beschwerdeführerin erwähnten Ungewöhnlichkeitsregel werden bei einer Globalübernahme seitens eines geschäftsunerfahrenen Kunden solche Klauseln nicht Vertragsinhalt, die ungewöhnlich sind und auf die der Kunde nicht besonders hingewiesen wurde (vgl. statt vieler BGE 119 II 443). Ungewöhnlich ist eine Klausel, wenn sie einen geschäftsfremden Inhalt aufweist bzw. wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt (vgl. BGE 109 II 452). Im vorliegenden Fall ist die Ungewöhnlichkeit von Ziffer 5 der AGB vor dem Hintergrund des zwischen den Parteien geschlossenen Fitnessvertrags zu beurteilen. Bei diesen Verträgen ist es gang und gäbe, dass sich ein Abonnement automatisch verlängert, wenn keine explizite Kündigung von Seiten eines Kunden erfolgt. Dementsprechend kann die fragliche Bestimmung nicht als ungewöhnlich betrachtet werden. Weiter wurde die Beschwerdeführerin in Ziffer 5 der AGB mit Fettdruck darauf hingewiesen, dass sie den Vertrag bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit eingeschriebenem Brief kündigen müsse, falls sie ihren Vertrag nicht verlängern möchte. Durch diesen expliziten Hinweis konnte sie ohne Weiteres erkennen, dass sich der an sich befristete Vertrag ohne Kündigung automatisch verlängern wird. Selbst wenn die Klausel also

ungewöhnlich wäre, wäre die Beschwerdeführerin rechtsgenügend auf sie aufmerksam gemacht worden. Im Ergebnis verstossen die AGB daher keinesfalls gegen die Ungewöhnlichkeitsregel und ist auch dieser Rüge kein Erfolg beschieden. 2.6 Schliesslich legt die Beschwerdeführerin dar, dass die Beschwerdegegnerin erst ab der am 4. März 2013 erfolgten Zustellung des Zahlungsbefehls Verzugszins fordern könne, da sie die Beschwerdeführerin niemals gemahnt habe. Gemäss Art. 102 Abs. 1 OR wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers – etwa durch Zustellung des Zahlungsbefehls – in Verzug gesetzt, wenn eine Verbindlichkeit fällig ist (vgl. Wiegand, Basler Kommentar OR, Art. 102 N 9). Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, gerät der Schuldner nach Art. 102 Abs. 2 OR auch ohne Mahnung in Verzug, da er sich in diesem Fall ohne besonderen Hinweis darüber im Klaren ist, wann er seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat (Wiegand, a.a.O., Art. 102 N 10). Die dem Fitnessvertrag zu Grunde liegenden AGB sehen in Ziffer 2 vor, dass der Mitgliedsbeitrag für die Gesamtlaufzeit bei Vertragsabschluss fällig sei, wobei die Beiträge bei Vertragsverlängerung und bei Ratenzahlungen jeweils im Voraus zu bezahlen seien. Sollte ein Mitglied mit den vereinbarten Zahlungen um mehr als einen Monat in Verzug geraten, könne der gesamte Beitrag für die restliche Vertragsdauer sofort eingefordert werden. Da die Parteien mit dieser Verfallklausel einen bestimmten Verfalltag verabredet haben, geriet die Beschwerdeführerin auch ohne Mahnung in Verzug, nachdem sie die Ratenzahlungen von CHF 103.00 (Grundbetrag CHF 99.00, Ratenzuschlag CHF 4.00) bzw. CHF 87.00 (Grundbetrag CHF 83.00, Ratenzuschlag CHF 4.00) ab Mai 2012 nicht mehr geleistet hatte. Dementsprechend war die Beschwerdegegnerin berechtigt, fortan einen Verzugszins zu verlangen. Folglich ist der Entscheid der Vorinstanz auch diesbezüglich nicht zu bemängeln. 2.7 Zuletzt führt die Beschwerdeführerin aus, dass die Entscheidgebühr der Vorinstanz von CHF 500.00 gegen die Grundsätze des Gebührentarifs verstosse, betrage sie doch 23,48 % des Streitwerts, seien die Verfahrensakte nicht sehr umfangreich und könne nicht von einem besonders grossen Arbeits- und Zeitaufwand ausgegangen werden. Nach § 7 Abs. 1 lit. b GebT beträgt die friedensrichterliche Gebühr im Fall eines Entscheids zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00, wobei im Rahmen der konkreten Gebührenbemessung der Streitwert, die Bedeutung der Sache, die Schwierigkeit des Falls sowie der Arbeits- und Zeitaufwand zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 GebT). Der Streitwert des Verfahrens vor der Vorinstanz belief sich auf CHF 1'852.00, was beinahe dem Höchstbetrag entspricht, bis zu welchem die Schlichtungsbehörde noch entscheidungsbefugt ist (vgl. bereits Erwägung 2.1). Im zu beurteilenden Fall stellten sich diverse und zum Teil komplexe rechtliche Fragen, weshalb von einem beträchtlichen Arbeits- und Zeitaufwand seitens der Vorinstanz auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich ohne Weiteres, dass sie die Entscheidgebühr auf CHF 500.00 festgesetzt hat. Demnach kann auch diesem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden. 2.8 Nach dem Gesagten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass keine der von der Beschwerdeführerin angeführten Rügen einschlägig bzw. der angefochtene Entscheid des Friedensrichteramtes Oberwil vom 23. April 2013 nicht zu beanstanden ist. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten zu entscheiden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Prozesskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist dabei in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. b GebT auf

CHF 600.00 festzulegen. Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist nicht auszurichten, zumal ihr Aufwand bescheiden ausfiel und sie weder Auslagen noch eine Umtriebsentschädigung geltend gemacht hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.